

Stand: Oktober 2024

Strom: Steuern und Umlagen **Information für Geschäftskunden**

Zu Beginn des Jahres 2025 haben sich die Höhe der gesetzlichen Umlagen und Abgaben, die in Ihrem Strompreis enthalten sind geändert. Auf die Höhe dieser Umlage haben die Stadtwerke Haslach als Energieversorger keinen Einfluss.

Wir informieren Sie hiermit, dass wir die gesetzlichen Änderungen an Sie weitergeben. Ab dem 01. Januar 2025 werden die neuen Umlagen und Abgaben in Ihrer Abrechnung automatisch berücksichtigt.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen (alle Preise sind Netto-Preise)

Stromsteuer	für jede kWh/a
2025	2,050 Cent / kWh
2024	2,050 Cent / kWh

EEG-Umlage	für jede kWh/a
2025	entfällt
2024	entfällt

Die EEG-Umlage wurde gesetzlich mit Wirkung zum 01.01.2023 abgeschafft. Die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien erfolgt zukünftig durch den Bundeshaushalt.

KWK-Zuschlag	für jede kWh/a
2025	0,277 Cent / kWh
2024	0,275 Cent / kWh

Für das Jahr 2025 steigt der KWK-Zuschlag von 0,275 Cent / kWh auf **0,277 Cent / kWh**. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 01. Januar 2017 ist die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen (Voraussetzungen und Beantragung entsprechend „Besondere Ausgleichsregelung“ bei EEG). Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

§17 Offshore-Haftungsumlage	für jede kWh/a
2025	0,816 Cent / kWh
2024	0,656 Cent / kWh

Stand: Oktober 2024

Gemäß § 17f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.

Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

§18 Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a
2025	außer Kraft gesetzt
2024	außer Kraft gesetzt

§ 19 individuelle Netzentgelte	für die ersten 1.000.000 kWh / a	für die über 1.000.000 kWh / a	für die über 1.000.000. kWh / a hinausgehende Strommenge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen
2025	1,558 Cent / kWh	0,050 Cent / kWh	0,025 Cent / kWh
2024	0,643 Cent / kWh	0,050 Cent / kWh	0,025 Cent / kWh

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit 2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

Ab dem 01. Januar 2025 gelten folgende § 19-Umlagen:

1,558 Cent / kWh
für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr je Abnahmestelle.

0,050 Cent / kWh
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,025 Cent / kWh
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).